

§ 4 Bgld. PBÜ-G Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuweisung

Bgld. PBÜ-G - Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.06.2025

1. (1)Die Landesregierung hat eine dauernde Zuweisung zu widerrufen oder eine vorübergehende Zuweisung vorzeitig zu widerrufen, wenn
 1. 1.(Anm.: entfallen mit LGBI. Nr. 35/2025)
 2. 2.
 1. a)im Falle des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a die vom Rechtsträger wahrgenommenen Aufgaben wieder vom Land wahrgenommen werden, oder
 2. b)ein sonstiges wichtiges dienstliches Interesse daran besteht.
2. (2)Der Widerruf der Zuweisung einer Landesbeamten oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid zu verfügen.
3. (3)§ 3 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 24.05.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at